

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 10/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Rosenbergstraße 122, 70193 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. März 2006 durch seinem früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 16. Juni 2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 22. Juni 2006 verlängerten Frist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl. § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 und Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG), obwohl der Senat den Kläger auf dieses Erfordernis durch Schreiben vom 20. Juni 2006 hingewiesen hat.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

